

Ergebnisse der umfassenden Verkehrsschau vom 01.10.2024, 13:00 Uhr
gemäß Nr. 57 zu § 45 VwV-StVO

1. Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie)
→ Ludwigstraße 32/Judengasse

Die Ludwigstraße 32/Judengasse befindet sich im verkehrsberuhigten Bereich. Gemäß des Zeichens 325.1 darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Parkflächenmarkierung) nicht geparkt werden, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift sollen mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden.

2. Wegfall eines Parkplatzes zum Wenden
→ Parkplatz P1 (Obermang/Friedhofweg)

Mit knapp 5 Metern Breite innerhalb der Zufahrt kann einem durchschnittlichen geübten Fahrer zugemutet werden, ohne übermäßiges Rangieren (zwei- bis dreimaligen Vorsetzens und Zurücksetzens) innerhalb des Parkplatzes zu wenden, sofern alle Parkplätze belegt sind. Die Rechtsprechung sieht die Notwendigkeit eines zwei- bis dreimaligen Vorsetzens und Zurücksetzens „rangieren“ nicht als ernsthafte Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs an. Es folgt kein Wegfall eines Parkplatzes, zumal bereits bei Einfahrt Sicht auf freie Parkplätze genommen werden kann.

3. Parksituation
→ Gablonzer Straße

Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 m (vgl. § 32 Absatz 1 Nr. 1 StVZO) zuzüglich 0,50 m Sicherheitsabstand (je 0,25 m rechts und links) bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Dabei ist die Gegenfahrbahn mitzurechnen. Dementsprechend muss ein Haltender grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von 3,05 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freihalten.

Das heißt, jeder Verkehrsteilnehmer begeht einen Verstoß im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn er an Straßenstellen hält oder parkt, in denen die Restbreite der Fahrbahn neben dem abgestellten Kraftfahrzeug weniger als 3,05 Meter beträgt. Hier ist Halten und Parken unzulässig. Das gilt auch ohne ein explizit ausgeschildertes Haltverbot (Verkehrszeichen 283 und 286).

Obige Informationen wurden bereits auf der städtischen Website am 12.09.2024 veröffentlicht. Es wird an die Verkehrsteilnehmer appelliert. Auch das Parken ist unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.

4. Anbringung eines zusätzlichen Verkehrszeichens “Sackgasse“ auf Privatgrund (tegut...)
→ Gänsrain 1 (zwischen Seiteneingang tegut... und Ancenis Straße)

Das Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) wird im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs (Übersichtlichkeit) auf Privateigentum vorverlegt (nach der Be- und Entladezone der Firma tegut... in Richtung Ancenis Straße).

5. Entfernung der Fußgängerfurt

→ Ausfahrt in die Ancenis Straße aus Richtung Kissinger Straße 14-16

Aufgrund des Rückbaus der Lichtzeichenanlage ist die vorhandene Fußgängerfurt in diesem Bereich unzulässig geworden. Zur Entfernung wird das Staatliche Bauamt Schweinfurt beauftragt, da dieser der zuständige Baulastträger in diesem Falle ist.

6. Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie)

→ Einmündungsbereich Forstweg, nahe Kindergarten

Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 m (vgl. § 32 Absatz 1 Nr. 1 StVZO) zuzüglich 0,50 m Sicherheitsabstand (je 0,25 m rechts und links) bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Dabei ist die Gegenfahrbahn mitzurechnen. Dementsprechend muss ein Haltender grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von 3,05 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freihalten.

Das heißt, jeder Verkehrsteilnehmer begeht einen Verstoß im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn er an Straßenstellen hält oder parkt, in denen die Restbreite der Fahrbahn neben dem abgestellten Kraftfahrzeug weniger als 3,05 Meter beträgt. Hier ist Halten und Parken unzulässig. Das gilt auch ohne ein explizit ausgeschildertes Haltverbot (Verkehrszeichen 283 und 286).

In Höhe der Hausnummer 26 beträgt die Restfahrbahnbreite ca. 2,68 Meter, wenn dort ein Fahrzeug halten oder parken würde. Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 StVO ist das Halten und infolgedessen auch das Parken aufgrund der fehlenden Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern unzulässig. Eine Verlängerung des Parkverbotes durch Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) im Einmündungsbereich nach den 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten kommt nicht in Betracht, da § 12 Absatz 1 Nr. 1 StVO bereits regelt, dass das Halten in diesem Bereich unzulässig ist, da die Restfahrbahnbreite sowieso nicht gegeben ist.

Es wird an die Verkehrsteilnehmer appelliert.

7. Nochmalige Erörterung und Besprechung der ursprünglich angedachten Anordnung eines eingeschränkten Haltverbotes aus der Verkehrsschau vom 24.07.2024 (Hierüber wurde kein Aktenvermerk gefertigt, da eine nochmalige Prüfung der Gesetzeslage die Anordnung eines solchen Haltverbotes sich nicht mit § 12 Abs. 1 der StVO in Einklang bringen lässt). Alternativ: Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) oder vermehrte Verkehrsüberwachung in diesem Bereich?

→ Kurvenbereich Ebertshofstraße in Höhe Hs.Nr. 14/16

Nochmalige Prüfung, ob entlang der Ebertshofstraße geparkt werden kann im Hinblick auf die Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern.

→ Ebertshofstraße, zwischen Hs.Nr. 3 und 5

Das Halten im Bereich von scharfen Kurven ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVO unzulässig. Es sollen dort vermehrte Verkehrsüberwachungen stattfinden. Eine Bezeichnung durch Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) erfolgt in diesem Bereich nicht.

Der Baulastträger teilt mit, dass es sich nicht um einen Gehweg sondern um einen Seitenstreifen/Mehrzweckstreifen handelt. Parken ist dort zulässig, da die Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern eingehalten werden kann.

8. Wiedergabe des Verkehrszeichens auf der Fahrbahn „30“ in der Tempo-30-Zone → Breitenbacher Weg

Die Wiedergabe eines Verkehrszeichens auf der Fahrbahn kann der Fahrzeugverkehr lediglich zusätzlich auf eine besondere Verkehrssituation aufmerksam gemacht werden. Von dieser Möglichkeit ist nur sparsam Gebrauch zu machen. Anstelle einer Wiedergabe auf der Fahrbahn soll die Aufstellung einer Geschwindigkeitsmesstafel über einen gewissen Zeitraum angebracht werden, als geeignetes milderes Mittel. Das Aufstellen eines weiteren Verkehrszeichens „Tempo-30-Zone“ in diesem Bereich kommt nicht in Betracht, da bereits bei Einfahrt in die Buchwaldstraße die Zone beginnt. Sollte die Geschwindigkeitsmesstafel keinen Erfolg erzielen, so wird ggf. die Wiedergabe des Verkehrszeichens „30“ auf der Fahrbahn markiert.

9. Anbringung eines Zusatzzeichens „keine Wendemöglichkeit“ zum bestehenden Verkehrszeichen „Sackgasse“ → Andreas-Schneider-Weg

Aufgrund des fehlenden „Wendehammers“ erfolgt die Anbringung eines Zusatzzeichens „keine Wendemöglichkeit“.

10. Überprüfung der Beschilderung „Eingeschränktes Haltverbot“ → Buchwaldstraße, ab Hausnummer 18 aufsteigend

Die aktuell aufgestellte Beschilderung ist beidseitig nicht vollständig bzw. fehlerhaft. Siehe Punkt 12.

11. Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) und/oder Eingeschränktes Haltverbot → Buchwaldstraße 34

Das Parken ist unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten. Diese Vorschriften gelten aber nicht für Grundstücksein- und -ausfahrten. Wer aus einem Grundstück auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Dem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, obwohl in Höhe Buchwaldstraße 30 bis 32 bereits eine Grenzmarkierung jeweils seitlich der Grundstücksein- und -ausfahrten seit 2017 besteht. Würden Anträge solcher Art generell genehmigt werden, würden sich seitlich neben jeder Grundstücksein- und -ausfahrten der jeweiligen Eigentümer im Stadtgebiet zur besseren Sichtweise Zick-Zack-Linien befinden. Siehe Punkt 12

12. Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) und/oder Eingeschränktes Haltverbot → gegenüber Buchwaldstraße 45

Das Parken ist vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber unzulässig. Als Orientierung könne davon ausgegangen werden, dass eine Fahrbahnbreite ab 5,50 Meter nicht mehr als schmal anzusehen ist. Je nach den örtlichen Verhältnissen sei aber auch eine weniger breite Fahrbahn nicht schmal, wenn die Nutzung der Grundstückszufahrt durch außerhalb der Fahrbahn liegende Verkehrs- und Rangierfläche (Gehweg) möglich ist. Der damit zur Verfügung stehende Verkehrsraum reicht nach Überzeugung aus, um mit dem PKW heute üblicher Größe ohne übermäßiges Rangieren (zwei- bis dreimaligen Vorsetzens und Zurücksetzens) in die Garage ein- und auszufahren zu können.

Es wurden Parkflächenmarkierungen angeregt, um die Parksituation für alle Anwohner und Besucher zu verbessern und den Parkdruck zu regulieren. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob nicht stellenweise die Haltverbotszeichen entfernt werden können und stattdessen Parkflächen zu markieren sind

13. Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) und/oder Eingeschränktes Haltverbot

→ Sinnbergstraße

Die verkehrsrechtliche Anordnung (Zeichen 286-20) zwischen den Hausnummern 3 und 5 wird aufgehoben bzw. entfernt, da es die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht mehr erfordert. Es wird mit „kleineren“ Winterdienstfahrzeugen die Sinnbergstraße befahren und somit muss keine Wendemöglichkeit für diese Fahrzeuge am Ende der Straße mehr bestehen. Wendemöglichkeit besteht trotzdem noch, auch wenn Fahrzeuge dort halten oder parken würden.

14. Anbringung eines Gefahrzeichens anlässlich der Kurve

→ Rhönexpress Bahn-Radweg, Höhe Frankfurter Straße 8

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Nach polizeilicher Sicht kam es bisher zu keinen Unfällen. Nach Sichtung wurde festgestellt, dass der Kurvenbereich in Höhe der Frankfurter Straße 8 stadteinwärts rechtzeitig erkennbar ist; in Richtung Zeitlofs besteht zwar Unübersichtlichkeit aufgrund leichten Gefälles, aber wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten anzupassen. Man muss ferner bedenken, dass es sich um einen gemeinsamen Geh- und Radweg handelt, wo auch die Belange der Fußgänger zu vertreten sind und mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs zu vereinen ist. Von Markierungen (z. B. optische Bahnschienen) wird abgeraten, da bei Nässe etc. pp. der Asphalt mehr Griff hat. Es wird an die Grundregeln der Teilnahme am Straßenverkehr appelliert.

15. Geschwindigkeitsbegrenzung/Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

→ Ernst-Putz-Straße auf Höhe Hausnummer 32 bis nach der Bushaltestelle „Washington-Platz“ und umgekehrt

Die Anordnung einer solchen Beschränkung erfordert das Vorliegen von Voraussetzungen in jedem Einzelfall.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit setzen eine Gefahrenlage voraus, die bei durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen die Unfallsituation negativ beeinflussen kann. Nicht erforderlich ist eine unmittelbare (konkrete) Gefahr, vielmehr reicht die (abstrakte) Gefährlichkeit von Verkehrssituationen zu bestimmten Zeiten aus, um Eingriffe der Verkehrsbehörde auszulösen, z.B. durch den Ausbauzustand der Straßen, Kurven, [...].

Auch das Bundesverwaltungsgericht führt insoweit aus, dass es zur Annahme einer derartigen Gefahrenlage nicht des Nachweises bedarf, dass jederzeit mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. Es genügt die Feststellung, die konkrete Situation an einer bestimmten Stelle oder auf einer bestimmten Strecke einer Straße lege die Befürchtung nahe, es könnten - möglicherweise durch Zusammentreffen mehrerer gefahrenträchtiger Umstände - irgendwann in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten.

Beschränkungen des Verkehrs aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs erfordern mithin eine **sorgfältige Prüfung in jedem Einzelfall**, ob der Eintritt eines schädigenden Ereignisses hinreichend wahrscheinlich ist. Erforderlich ist insoweit keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, sondern genügend ist vielmehr eine **das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit**. Gleichwohl ist die entscheidende Behörde nicht verpflichtet, das potenzielle Interesse jedes einzelnen Verkehrsteilnehmers zu beachten. Abwägungserheblich sind vielmehr nur qualifizierte Interessen Privater, also solche Interessen, die erheblich, schutzwürdig und für die Straßenverkehrsbehörde erkennbar sind.

Ob im konkreten Einzelfall eine Gefahrenlage vorliegt, die die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h rechtfertigt, bestimmt sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen und ist demnach abhängig von einer Vielzahl von verschiedenen Faktoren.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies **aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich** ist. Insbesondere **Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs** dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine **Gefahrenlage** besteht, die **das allgemeine Risiko** einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter **erheblich übersteigt**.

Die Verwaltungsbehörden haben bei der Anordnung von Verkehrszeichen und anderen Verkehrseinrichtungen mithin **sehr restriktiv** zu verfahren und dürfen nur dort regelnd eingreifen, wo es aufgrund der besonderen Umstände **unbedingt geboten** ist und sofern und soweit die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Verordnung für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf **nicht ausreichen**.

Insbesondere im Bereich von **Ortsdurchfahrten** führen diese Konkretisierungen mithin dazu, dass Tempolimits aus Gründen der Verkehrssicherheit nur dann angeordnet werden können, wenn im konkreten Einzelfall eine **tatsächliche Gefahrenlage** gegeben ist, ein **über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko** besteht und zudem **keine alternative Möglichkeit** gegeben ist, die örtliche Verkehrssicherheit zu verbessern.

Es soll präventiv gehandelt werden. Die Anwohner, u.a. auch schulpflichtige Kinder, die in diesem Abschnitt wohnen, haben die Straße dort zu queren, da die Grundstücke direkt an der Straße liegen. Durch die Enge der Straße ist das Ausweichen bei erhöhter Geschwindigkeit gefährlich und mit dem Risiko eines Unfalls verbunden.

Ermessenskonkretisierend ist der nicht vorhandene Gehweg in diesem Abschnitt, die verengte Fahrbahn sowie der Kurvenbereich.

Die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wird alsbald umgesetzt.

16. Anbringung eines nichtamtlichen Verkehrszeichens auf Privatgrund „Privatweg – Durchfahrt verboten“ → zwischen Bahnhofstraße 2 und 4

Es handelt sich zwischen Bahnhofstraße 2 und 4 um Privatgrund. Die Anbringung von nichtamtlichen Verkehrszeichen „Privatweg – Durchfahrt verboten“ an beiden Gebäuden weist etwaige Besucher auf den erkennbaren äußeren Umstand nach hin, dass dort kein öffentlicher Verkehrsraum besteht. Zufahrt zum Parkplatz „P9“ ist ausschließlich über die Ernst-Putz-Straße zu nehmen, da sich dort auch die amtliche Beschilderung befindet. Es kann sich nicht mehr darauf berufen werden, dass, sofern Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz über obigen Privatgrund

genommen wird und sodann dort geparkt wird, keine amtliche Beschilderung im Hinblick auf die Verkehrsüberwachung durch die Polizei besteht.

**17. Änderung des Zusatzzeichens „nur für Besucher“ in Parken mit Parkscheibe
(Stundenzahl/zulässige Höchstdauer?)
→ Alter Rathausplatz 1**

Das Zusatzzeichen „nur für Besucher“ wird entfernt, da dieses Zusatzzeichen für die Verkehrsüberwachung durch die Polizei im Hinblick auf eine Ordnungswidrigkeit nicht richtig zu ahnden ist. Die Parkzeit auf den 3 Parkplätzen wird angeglichen, wie sie bereits auf allen anderen Parkplätzen angeordnet wurden; 2 Std. Mo.-Fr. 9-18h, Sa. 9-13h.

**18. Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) und/oder Eingeschränktes Haltverbot
→ gegenüber Einfahrt/Ausfahrt Ludwigstraße 3, hier: Crailsheimstraße**

Das Parken ist unzulässig vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber. Die Grundstücksein- und -ausfahrt ist zum Ein- und Ausfahren breit genug. Der Baulastträger teilt mit, dass es sich nicht um einen Gehweg sondern um einen Seitenstreifen/Mehrzweckstreifen handelt, der zum Halten und Parken mitgenutzt werden kann. Die Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern ist in diesem Bereich gegeben. Dennoch kann bei Bedarf auf Antrag ein Haltverbot für 1 bzw. mehrere Tage für Anlieferungen angeordnet werden, wobei nach Sichtung der Innenhof „Ludwigstraße 3“ zum Wenden auch zur Verfügung steht. Die Anbringung von Verkehrszeichen ist dort nach den Umständen nicht gegeben.

STADT BAD BRÜCKENAU

gez.

Jan Marberg
Erster Bürgermeister